



Anlage

K 211

KAMMERGERICHT

Beschluß

Beschl. Nr.:

14 W 4469/97

9 O 296/97 Landgericht Berlin

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung:

des Herrn Bernd F. Lunkewitz,
Easanenstraße 61, 10719 Berlin

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Nikolaus Hensel und Kollegen,
Zeppelinallee 47, 60487 Frankfurt am Main,

gegen:

1. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand
Günter Himstedt, Rudolf Bohn und Dr. Peter Breitenstein,
Alexanderplatz 6, 10100 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Roland Hoffmann und Kollegen,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin,

2. den Kulturbund e. V.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Marianne Piehl
und Dieter Zänker,
Schenkstraße 8 c, 10318 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ruprecht Türk und Kollegen,
Bonngasse 29, 53111 Bonn,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 18. Juli 1997 durch den
Vorsitzenden Richter am Kammergericht Rößler, den Richter am
Kammergericht Spiegel und den Richter am Kammergericht Schlecht
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des
Landgerichts Berlin - 9 O 296/97 - vom 15. Mai 1997 teilweise abgeändert
und wie folgt neu gefaßt:

Dem Antragsgegner zu 2) wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes
bis zu 500.000,- DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ersatzweise
für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer
Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu
vollziehen an seinen Vorstandsmitgliedern, untersagt, ohne vorherige
Zustimmung des Antragstellers eine Vereinbarung mit dem folgenden
oder einem sinngleichen oder sinnähnlichen Inhalt abzuschließen:

- a) Der Kulturbund e.V. wird die zur Beendigung aller Rechtsstreitig-
keiten zwischen ihm und der BVS als Verwalterin des Sonder-
vermögens notwendigen Rücknahmeerklärungen abgeben.
- b) Die bei der BVS noch anhängigen Verwaltungsverfahren sind mit
Abschluß dieses Vergleiches beendet; eine ausdrückliche
Bescheidung erfolgt nicht mehr.
- c) Auch eine Bescheidung der Anträge des Kulturbundes vom
23.01.1997 auf Zustimmung der BVS zum Vertrag vom
28.02.1995 (Urkunde-Nr. 90/95 Notar Görj, Berlin) und zum
Vertrag vom 21.12.1995 (Urkunde-Nr. 801/95 Notar Görj, Berlin)

erfolgt nicht. BVS und UK sind der Auffassung, daß eine Zustimmung bereits aus Rechtsgründen zu versagen ist, da diese Verträge auf eine rechtlich und tatsächlich unmögliche Leistung gerichtet sind. BVS und UK erklären nochmals ausdrücklich, daß der Aufbauverlag und der Verlag Rütten & Loening rechtswirksam aus dem Vermögen des Kulturverbandes ausgeschieden, in Volkseigentum überführt, umgewandelt und mit Gesellschaftsanteilskaufvertrag vom 18.09.1991 wirksam an die BFL GmbH u.a. veräußert worden sind.

Sollte in dem zwischen der BVS und BFL GmbH u.a. derzeit unter dem Aktenzeichen 14 U 856/96 vor dem Kammergericht Berlin anhängigen Rechtsstreit rechtskräftig festgestellt werden, daß die 1945 gegründete Aufbau Verlag GmbH nicht mit der 1991 veräußerten Aufbau Verlag GmbH identisch ist und der Kulturbund aus den Verträgen vom 28. Februar 1995 (Urkunde-Nr. 89/95 und Nr. 90/95 Notar Görl, Berlin) und vom 21. Dezember 1995 (Urkunde-Nr. 801/95 Notar Görl, Berlin) erstinstanzlich zu Schadensersatzleistungen verurteilt werden, so verpflichtet sich die BVS, die ihr möglichen Handlungen vorzunehmen, um die gegen den Kulturbund e.V. gerichteten Schadensersatzansprüche zu minimieren. Diese Verpflichtung besteht ausschließlich gegenüber dem Kulturbund e.V. und begründet kein eigenes Forderungsrecht der BFL GmbH u.a. und umfaßt nicht die Zahlung von Geldbeträgen, sondern beispielsweise die Übertragung etwa existierender Geschäftsanteile an der 1945 gegründeten Aufbau Verlags GmbH an die BFL GmbH u.a., soweit diese der Verfügungsbefugnis der BVS unterliegen.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner zu 2) je zur Hälfte. Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller die der Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegner zu 2) die des Antragstellers zur Hälfte; im übrigen trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 100.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Antragsgegnerin zu 2) veräußerte mit notariellem Vertrag vom 18. September 1991 die Anteile an dem von der SED/PDS im April 1990 in Volkseigentum „überführten“, nach den Vorschriften des Treuhandgesetzes umgewandelten und zu HRB 35991 des AG Charlottenburg eingetragenen Aufbauverlag Berlin GmbH unter anderem an die BFL Beteiligungs GmbH, deren Gesellschafter der Antragsteller ist. Nachdem an der Rechtswirksamkeit der Umwandlung Zweifel aufgekommen waren, erwarb der Antragsteller mit Vertragskomplex vom 28. Februar/21. Dezember 1995, auf den Bezug genommen wird (Anlagen K 14 bis K 16), die Anteile des Aufbauverlages Berlin und Weimar - zuletzt eingetragen im Register der volkseigenen Wirtschaft zu HRC 538 - von dem Antragsgegner zu 2), der den Verlag vor dem Beitritt als organisationseigenen Betrieb geführt hatte. Die Antragsgegnerin zu 1 hat die Anträge des Antragsgegners zu 2) auf Zustimmung zu dem Vertragskomplex vom 28. Februar/21. Dezember 1995 teils zurückgewiesen, wogegen der Antragsgegner zu 2) Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin führt, und teils unentschieden gelassen. Im Rahmen ihres Bemühens um eine vergleichsweise Einigung haben die Antragsgegner eine Regelung zur Beendigung der zwischen ihnen anhängigen Genehmigungs- und Streitverfahren entworfen, deren Untersagung der Antragsteller begehrt.

Das Landgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer entsprechenden einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, mit der er sein Untersagungsbegehren weiterverfolgt und der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

Die gemäß § 567 ZPO zulässige Beschwerde ist begründet, soweit der Antragsteller begehrt, dem Antragsgegner zu 2) den Abschluß der strittigen,

aus der Beschlußformel ersichtlichen Vereinbarung bzw. einer sinngleichen oder ähnlichen Vereinbarung zu untersagen.

Insoweit folgt der Verfügungsanspruch des Antragstellers ohne weiteres aus § 5 des mit dem Antragsgegner zu 2) zur UR-Nr.90/95 des Notars Görl abgeschlossenen Vertrages „2“, vom 28. Februar 1995, worin sich der Antragsgegner zu 2) als Verkäufer der Geschäftsanteile gegenüber dem Antragsteller als Käufer verpflichtete, „irgendwelche Schritte ... zur Durchführung oder zum Abschluß eines solchen Verfahrens, insbesondere ... die Abgabe ... außergerichtlicher Erklärungen, ... die Durchführung oder den Abschluß etwaiger Verhandlungen nur nach vorheriger Weisung durch den Käufer zu unternehmen.“ Unabhängig davon, ob der im Wege einstweiligen Rechtsschutzes durch eine Untersagungsverfügung zu sichernde Anspruch des Antragstellers nicht bereits aus der allgemeinen Leistungstreuepflicht als ergänzender Nebenpflicht des Anteilsübertragungsvertrages folgt (vgl. hierzu nur Palandt/Heinrichs, BGB, 56. Auflage, Rdnr. 27 zu § 242), hat sich der Antragsgegner zu 2) in der vorbezeichneten Vertragsklausel verpflichtet, in den zwecks Durchführung des Anteilskaufvertrages eingeleiteten Mitwirkungs- und Zustimmungsverfahren, also auch in den insoweit gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) eingeleiteten Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, nur nach Weisung des Antragstellers vorzugehen. Dies schließt den Abschluß der entworfenen strittigen Vergleichsklausel, die die Beendigung dieser Streitverfahren vorsieht, ohne Weisung, d.h. im Ergebnis ohne Zustimmung des Antragstellers, die auch die Antragsgegner nicht behaupten, aus. Gegen den Abschluß einer solchen Vereinbarung, durch die der Antragsgegner zu 1) die Herrschaft über die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren im Innenverhältnis dem Antragsteller überlassen hat, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere erscheint das Vorgehen des Antragstellers aus dieser Vereinbarung auch in Ansehung der registerrechtlichen Entscheidungen jedenfalls dem Antragsgegner zu 2)

gegenüber nicht rechtsmißbräuchlich. Insoweit kann sich der Antragsgegner zu 2) nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die veräußerte Gesellschaft jedenfalls bei Abschluß des Vertrages nicht mehr bestanden hätte. Denn die Parteien haben diese Möglichkeit ausweislich der §§ 1, 2, 4 und 7 des vorbezeichneten Vertrages vorausbedacht und hierfür bereits vorsorglich entsprechende Regelungen getroffen, so daß die Vorschrift des § 306 BGB stillschweigend abbedungen ist. Auch stellt die registerrechtliche Entscheidung, in der die Beteiligungsfähigkeit des Aufbauverlages Berlin und Weimar verneint wurde, zwischen den Parteien nicht rechtskräftig fest, daß die Anteilsübertragung vom 18. September 1991 wirksam ist, so daß sich der Antragsgegner nicht darauf berufen kann, daß der Vertrag nach § 7 gegenstandslos geworden wäre. Eine abschließende Entscheidung der zwischen den Parteien strittigen, komplexen Rechtsfrage zum Fortbestehen des Verlages nach 1990 im Sinne der Antragsgegner ist im vorliegenden summarischen Verfahren anhand des von den Parteien insoweit unterbreiteten Streitstoffes nicht möglich.

Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsgrund hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht, da die Antragsgegner unstreitig beabsichtigten, die zu untersagende Vereinbarung zu schließen, mit der der Antragsgegner zu 2) seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwider gehandelt hätte. Daß der Verfügungsgrund entfallen wäre, haben die Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, indem sie auch auf entsprechende Zwischenverfügung des Senates lediglich versicherten, „es zeichne sich ab, daß aller Voraussicht nach die ... Formulierung so nicht mehr, in einer erneut zwischen ihnen angestrebten Vereinbarung enthalten sein wird.

Hingegen ist die Beschwerde des Antragstellers unbegründet, soweit er weiterhin auch die Antragsgegnerin zu 1) auf Unterlassung in Anspruch nimmt. Insoweit mangelt es bereits an einem Verfügungsanspruch, kraft dessen der Antragsteller der Antragsgegnerin zu 1) den Abschluß der strittigen Vereinbarung untersagen könnte.

Der Antragsteller kann sich insoweit insbesondere nicht auf die Grundsätze der unerlaubten Handlung bzw. der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung berufen, §§ 823, 826 BGB. Denn angesichts der rechtlichen Ausführungen des Kammergerichts im Registerverfahren fehlt es bereits an jeglichem rechtswidrig schuldhaften oder gar vorsätzlich sittenwidrigen Handeln der Antragsgegnerin zu 1) gegenüber dem Antragsteller, die von einem vertretbaren Rechtsstandpunkt aus, dessen Richtigkeit im vorliegenden summarischen Verfahren nicht weiter zu überprüfen ist, in berechtigter Wahrnehmung ihrer Interessen eine gütliche Beilegung der mit der Antragsgegnerin bestehenden Streitverfahren anstrebt.

Andere Anspruchsgrundlagen, aufgrund derer der Antragsteller die nachgesuchte Unterlassungsverfügung beanspruchen könnte, werden von ihm selbst nicht dargelegt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Rößler

Spiegel

Schlecht